

Bundesministerium für Inneres
zH Herrn Leonhard Kunz, MA
Referat I/7/b
EU-Grundsatzfragen und Koordination
Herrengasse 7
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/18/218/BB	4393	18.5.2018
	DI Dr. Marko Sušnik		

Neufassung der EU-Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Sehr geehrter Herr Mag. Kunz!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zur Neufassung der EU-Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe wie folgt Stellung.

Allgemein

Ganz besonders betroffen vom aktuellen Vorschlag in Österreich sind der Chemikalienhandel und der Einzelhandel der Drogisten. Bereits jetzt lasten die regulatorischen Erfordernisse der bestehenden EU-Verordnung (EU) 98/2013 auf diesem Bereich. Mit dem aktuellen Vorschlag wird diese Situation verschärft.

Genehmigungssystem

Das vorgeschlagene Genehmigungssystem (Artikel 5 Abs 3) würde den Zugang zu Vorläuferstoffen für Explosivstoffe weiter erschweren. Aus unserer Sicht ist der Aufwand dafür allerdings unverhältnismäßig hoch. Das Ziel der Verbesserung der Sicherheit kann durch einfachere Maßnahmen erreicht werden.

In Österreich ist uns bisher kein missbräuchlicher Fall bekannt, der durch eine derartige Regelung von Handelsunternehmen verhindert hätte werden können. Zurückzuführen ist das zweifelsohne auf die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen - besonders polizeilichem - Vollzug und relevanten Unternehmen. Dabei unterliegt der Handel einerseits regelmäßigen Kontrollen, andererseits besteht ein intensiver Dialog zwischen Behörden und Unternehmen. Parallel dazu wurde dieser Dialog durch gemeinsame Projekte des BMI und der WKÖ verstärkt, die zur Erstellung von Leitlinien und Schulungsangeboten führten. Diese Vorgangsweise hat sich in den letzten Jahren sehr gut bewährt und sollte das eigentliche Kernstück einer Neufassung sein und nicht die komplexere Ausgestaltung des Genehmigungssystems.

Problematisch ist auch, dass der Vorschlag die praktische Ausgestaltung des Genehmigungssystems den Mitgliedsstaaten überlässt und nur Minimalanforderungen definiert. Besonders kritisch ist die Möglichkeit, dass nach Artikel 14 der Umfang der Beschränkung, wie z.B. reduzierte Höchstkonzentrationen, möglich sind. Damit wird der angestrebten Harmonisierung des EU-Chemikalienrechts, welche bisher durch die Umsetzung der REACH- und CLP-Verordnungen - aber auch anderen Rechtsmaterien - sehr kostspielig war, entgegengewirkt.

Ein Registrierungs- und Genehmigungssystem führt zweifelsfrei zu hohem Bürokratieaufwand. Das war auch in erster Linie der Grund, warum in Österreich das Genehmigungssystem, welches bereits nach der bestehenden Verordnung möglich ist, nicht umgesetzt wurde, sondern das einfachere Registrierungssystem. Aus unserer Sicht verfügen die zuständigen Behörden derzeit auch nicht über ausreichendes Fachpersonal um ein Genehmigungssystem zu implementieren. Die geforderten Schulungen der Behörden und Hilfsdienste werden weiter zur Steigerung der Kosten beitragen, ohne aber eine in der EU einheitliche Lösung zu gewährleisten.

Aus oben genannten Gründen soll sich Österreich gegen das geplante Genehmigungssystem aussprechen. Unsere gelebte Praxis festzuschreiben ist die effizientere Maßnahme. Ihre Grundpfeiler sind:

- enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und polizeilichem Vollzug.
- Beibehaltung des bestehenden Registrierungssystems und vorrangige Nutzung für neue Stoffe (wie zB Schwefelsäure).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin